

ZWECKVERBAND

WASSERVERSORGUNG OBERES KOLLBACHTAL

Geschäftsstelle Aham
Hauptstraße 19
84168 Aham
Tel.: 08744 / 96 12 - 0
Fax: 08744 / 96 12 - 22
E-Mail: info@kollbachtal.de
Internet: www.kollbachtal.de



BEITRAGS- UND GEBÜHRENSATZUNG **ZUR WASSERABGABESATZUNG**

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung enthält die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (-BGS/WAS-) in der Fassung vom 21.11.1994 (amtlich bekanntgemacht im Amtsblatt des Landkreises Rottal-Inn Nr. 25 vom 07.12.1994) sowie der hierin eingearbeiteten 1. Satzung vom 22.06.1998 zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (amtlich bekanntgemacht im Amtsblatt des Landkreises Rottal-Inn Nr. 15 vom 30.07.1998), 2. Satzung vom 17.12.2001 zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (amtlich bekanntgemacht im Amtsblatt des Landkreises Rottal-Inn Nr. 26 vom 27.12.2001), 3. Satzung vom 26.11.2012 zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (amtlich bekanntgemacht im Amtsblatt des Landkreises Rottal-Inn Nr. 25 vom 06.12.2012), 4. Satzung vom 10.11.2015 zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (amtlich bekanntgemacht im Amtsblatt des Landkreises Rottal-Inn Nr. 23 vom 12.11.2015), 5. Satzung vom 21.12.2017 zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (amtlich bekanntgemacht im Amtsblatt des Landkreises Rottal-Inn Nr. 1 vom 04.01.2018), 6. Satzung vom 20.07.2022 zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (amtlich bekanntgemacht im Amtsblatt des Landkreises Rottal-Inn Nr. 16 vom 04.08.2022), 7. Satzung vom 20.12.2023 zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (amtlich bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Rottal-Inn Nr. 26 vom 21.12.2023), 8. Satzung vom 20.03.2025 zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (amtlich bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Rottal-Inn Nr. 12 vom 05.06.2025) und 9. Satzung vom 06.11.2025 zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (amtlich bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Rottal-Inn Nr. 24 vom 20.11.2025).

Hinweis im Sinne des Gleichbehandlungsgesetzes:

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit, wird auf eine geschlechterspezifische Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für alle Geschlechter. Alle Satzungen des Zweckverbandes Wasserversorgung Oberes Kollbachtal sind unter www.kollbachtal.de abrufbar. Außerdem liegen diese in ihrer ausgefertigten Form in der Geschäftsstelle in 84168 Aham, Hauptstraße 19, während der allgemeinen Geschäftszeiten zur Einsicht bereit.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Beitragserhebung	3
§ 2	Beitragstatbestand.....	3
§ 3	Entstehung der Beitragsschuld	3
§ 4	Beitragsschuldner	3
§ 5	Beitragsmaßstab	4
§ 6	Beitragssatz.....	5
§ 7	Fälligkeit	5
§ 8	Beitragsablösung.....	5
§ 9	Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse	5
§ 10	Gebührenerhebung.....	5
§ 11	Grundgebühr	5
§ 11 a	Gebühren für bewegliche Wasserzähler	6
§ 12	Verbrauchsgebühr	6
§ 13	Entstehen der Gebührenschild	6
§ 14	Gebührenschildner	6
§ 15	Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung.....	7
§ 15 a	Mehrwertsteuer.....	7
§ 16	Pflichten der Beitrags- und Gebührenschildner.....	7
§ 17	Inkrafttreten	7



Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Oberes Kollbachtal (- BGS/WAS -)

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband Wasserversorgung Oberes Kollbachtal folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

§ 1 Beitragserhebung

Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung für das Verbandsgebiet einen Beitrag, soweit der Aufwand nicht einer Erstattungsregelung nach Art. 9 KAG unterliegt.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht auf Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder die auf Grund einer Sondervereinbarung nach § 7 WAS an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3 Entstehung der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht im Fall des

1. § 2 Satz 1, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden kann,
2. § 2 Satz 2 1. Alternative, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen ist,
3. § 2 Satz 2 2. Alternative, mit Abschluss der Sondervereinbarung.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wenn eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen wird, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

§ 4 Beitragsschuldner

(1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

- (2) Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Der Beitrag lastet als öffentliche Grundstückslast dinglich auf dem Grundstück.

§ 5

Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.
- (2) In Gebieten, für die kein Bebauungsplan aufgestellt ist, wird die heranzuziehende Grundstücksfläche bei Grundstücken über 1.500 m² auf das Dreifache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens aber 1.500 m² begrenzt.
- (3) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Wasserversorgung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen. Dies gilt nicht für Balkone, Loggien und Terrassen, die die baurechtlichen Kriterien eines Gebäudes erfüllen.
- (4) Bei gewerblich genutzten Grundstücken, die nicht mit einem beitragspflichtigen Gebäude bebaut sind, ist die anzusetzende Geschossfläche nach der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung zu ermitteln; anzusetzen ist das durchschnittliche Maß der tatsächlichen baulichen Ausnutzung der Grundstücke in der näheren Umgebung. Fehlt es an einer heranziehbaren Bebauung, so ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen, das gleiche gilt, wenn auf dem gewerblich genutzten Grundstück eine Bebauung nicht oder im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur in untergeordnetem Maße zulässig ist.
- (5) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.
- (6) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen. Gleiches gilt auch für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 3 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind. Kommt es bei einem Grundstück, dessen Grundstücksfläche nach Absatz 2 berechnet wurde, zu einer beitragsrelevanten Geschossflächenvergrößerung, so ist die Grundstücksfläche nach Absatz 2 neu zu berechnen. Errechnet sich danach eine Vergrößerung der heranzuziehenden Grundstücksfläche, entsteht dafür ebenfalls die Beitragspflicht.
- (7) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Geschossflächenbeitrag nach Absatz 4 festgesetzt worden ist, beitragspflichtig bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Absatz 4 berücksichtigten Geschossfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde. Der Erstattungsbetrag ist vom Zeitpunkt der Entrichtung des ursprünglichen Beitrages an nach § 238 AO zu verzinsen.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

- | | |
|---|----------------------------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 1,50 € ohne Mehrwertsteuer |
| b) pro m ² Geschossfläche | 4,50 € ohne Mehrwertsteuer |

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 8 Beitragsablösung

- (1) Der Zweckverband kann eine Ablösung des Beitrags vor Entstehung der Beitragspflicht zulassen. Die Höhe des Ablösebetrages errechnet sich nach dem voraussichtlichen Herstellungsbeitrag, wie er nach den Bestimmungen dieser Satzung festzusetzen wäre.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. d. § 3 WAS ist mit Ausnahme der Kosten, die auf die Teile der Grundstücksanschlüsse (Hausanschlüsse) entfallen, die sich außerhalb der Grundstücke der Wasserabnehmer befinden, in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Zustellung des Erstattungsbescheides fällig.

§ 10 Gebührenerhebung

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 11 Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Q_n) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss Q₃

bis zum 31.12.2021

ab dem 01.01.2022

bis 4 m ³ /h	100,00 Euro/Jahr	125,00 Euro/Jahr
bis 10 m ³ /h	125,00 Euro/Jahr	156,00 Euro/Jahr
bis 16 m ³ /h	155,00 Euro/Jahr	190,00 Euro/Jahr
über 16 m ³ /h	270,00 Euro/Jahr	340,00 Euro/Jahr

§ 11 a **Gebühren für bewegliche Wasserzähler**

Die Gebühr für die Benutzung eines beweglichen Wasserzählers (Bauwasseranlage, Standrohr) beträgt täglich 0,50 Euro.

§ 12 **Verbrauchsgebühr**

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch den Zweckverband zu schätzen, wenn
 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Die Gebühr beträgt bis zum 31.12.2025 2,12 € (netto) pro Kubikmeter entnommenen Wassers. Ab dem 01.01.2026 beträgt die Gebühr 2,27 € (netto) pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 13 **Entstehen der Gebührenschuld**

- (1) Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit dem Verbrauch.
- (2) Die Grundgebührenschild entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; der Zweckverband teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild.

§ 14 **Gebührenschildner**

- (1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschildner.
- (2) Die Gebühr lastet als öffentliche Grundstückslast dinglich auf dem Grundstück.

§ 15

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 01.05. und 01.10. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe der Hälfte der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlung unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 15 a

Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen Höhe erhoben.

§ 16

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 17

Inkrafttreten

Die Satzung in der Fassung vom 06.11.2025 tritt am 01.01.2026 in Kraft.